

Objektyp: **Index**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **13 (1843)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Register.

Abzugsvertrag mit dem Fürstenthum Reuß-
Greiz, 23.

mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershau-
sen, 120.

Amtsschreiber. Emolument für die Einschreibung
einer Zufertigungsurkunde und des Nachschlagungs-
zeugnisses, auch für ein Instrument über den gleichen
Gegenstand, das verschiedene Verhandlungen ent-
hält; ferner für die Einschreibung der Löschungen
und das Zeugniß, 3.

Auslieferung der Verbrecher. Vertrag mit dem Kö-
nig von Sardinien, 89.

Nachträgliche Erklärung, betreffend die Entschädigung
der Zeugen, 100.

Außer Krankenhaus- und Insellorporation. Or-
ganisationsreglement, 67. Siehe das Nähere unter
Insel.

Baudepartement. Die Stelle eines Rechnungsführers mit der eines zweiten Sekretärs vereinigt. Dieser wird auf sechs Jahre erwählt und erhält eine Besoldung von 1,400 Franken, 11.

Bevogtungen. Wie dabei verfahren werden solle, 87.

Brislach. Der Vertrag mit dem Fürst Bischof von Basel vom 30. April 1601, betreffend die Waldverhältnisse, wird aufgehoben, 32.

Drucksachen. Posttarif für dieselben, 19.

Eidgenössische | Fortbezug und Verwendung
Eingangsgebühren. | derselben, 109.

Emolumententarif. Erläuterung in Betreff der Einschreibung der Zufertigungsurkunden und der dahierigen Nachschlagungszeugnisse, wie auch in Ansehen der Instrumente über den gleichen Gegenstand, die verschiedene Verhandlungen enthalten; ferner, betreffend die Einschreibung einer Löschung und das Zeugniß, 3.

Forstbeamten, obere, sollen wie die Unterförsterstellen bis zum Erlasse eines neuen Forstorganisationsgesetzes fortbauern, 7.

Freizügigkeitsvertrag mit dem Fürstenthum Neuchâtel, 23.

mit dem Fürstenthum Schwarzburg = Sondershausen, 120.

Fuhrleute. Dekret über die Breite der Ladungen auf Wagen und die Führung der Wagen, 16.

Fuhrlizenzverordnung, 60.

Geistige Getränke. Die Widerhandlungen gegen das Ohmgeldgesetz vom 9. März 1841, betreffend

die Verfertigung geistiger Getränke, sind mit 100 bis 500 Franken zu bestrafen, 38.

Geistliche, katholische. Derselben Besoldungen erhöht, dagegen einige Stollgebühren und Accidentien aufgehoben, 12.

Einige Pfarrstellen werden von der ersten in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt, 28.

Gelder, die hinter den Richter in Verwahrung gelegt werden, dafür sei keine Gebühr zu bezahlen, 111.

Glückshäfen und Lotterien werden verboten, 8.

Gränzgebühren, eidgenössische. Fortbezug und Verwendung, 109.

Insel- und Außer Krankenhauscorporation. Organisationsreglement, 67. Allgemeine Bestimmungen, Behörden, 68. Inselverwaltung, Bestand, Wählbarkeit, Amtsdauer, 69. Vicepräsident, Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten, 70. Inseldirektion, Bestand, Wählbarkeit, Amtsdauer, 73. Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten, 74. Inselkollegium, Bestand, 76. Geschäftsführung, Befugnisse und Pflichten, 77. Beamte und Angestellte, Verwalter des Inselspitals, 78. Verwalter des Außern Krankenhauses, Arztliches Personal für die Krankenpflege der Anstalten, 79. Schaffner, Sekretär, Prediger, 80. Official, besondere Bestimmung in Betracht der Beamten, Dienstpersonale, 81. Oberaufsicht des Regierungsraths, 82. Anhang, betreffend die Bürgerstuben, 83. Schlusssartitel, 84.

Beschluß über die Amtsdauer der Inselbeamten, 85.

Jura, siehe Leberberg.

Katholische Geistliche. Derselben Besoldungen erhöht, dagegen einige Stollgebühren und Accidentien aufgehoben, 12.

Einige Pfarrstellen werden von der ersten in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt, 28.

Kinder. Die reformirten Kinder sollen bis zur Abmiffion zum Heiligen Abendmahle, und die katholischen bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre die Primarschulen besuchen, 35.

Kindermord. Auf denselben wird das Strafmitderungsgesetz vom 27. Brachmonat 1803 anwendbar erklärt, 37.

Kunstverlosungen können mit Bewilligung des Regierungsrathes stattfinden, 9.

Leberberg. Die Besoldung der katholischen Geistlichkeit erhöht, dagegen einige Stollgebühren und Accidentien aufgehoben, 12.

Einige katholische Pfarrstellen werden von der ersten in die zweite Besoldungsklasse herabgesetzt, 28.

Leinwandfabrikation. Neue Instruction für die Tuchmesser, 22.

Lizenz- (Fuhr-) Verordnung, 60.

Löschungszeugnisse. Erläuterung des Emolumententarifs in Betreff derselben Bezahlung, 3.

Lotterien und sogenannte Glückshäfen werden verboten, 8.

Majorer aller Waffengattungen. Ihren Sold erhöht, 34.

Militärdienst. Bestrafung derjenigen, welche denselben zu leisten sich weigern, 31.

Nachschlagungszeugnisse. Erläuterung des Emolumententarifs in Betreff derselben Bezahlung, 3.

Oberhasle, Landschaft. Das Statutarrecht, genannt die Landsatzung, wird aufgehoben, 44.

Omgeld. Die Widerhandlungen gegen das Gesetz vom 9. März 1841, betreffend die Verfertigung geistiger Getränke, sind mit 100 bis 500 Franken zu bestrafen, 38.

und Zollbeamte. Eintheilung in acht Klassen und Bestimmung derselben Besoldungen, 112.

und Zollbureaux. Aufstellung, 116.

Paternitätsfälle. Reziprozierliches Verfahren gegen Bernerische und Solothurnische Weibspersonen, 30.

Pintenwirthschaften. In denselben Spiel und Tanz verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Postarif für Zeitungen und Drucksachen, 19.

Regierungsstatthalter sollen die Schulen beaufsichtigen, 104.

Reichenbach, Amts Frutigen. Der Gemeinde Statutarrecht aufgehoben, 40.

Neuß-Grëiz, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 23.

Sardinien, Königreich. Uebereinkunft mit der Schweiz, zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, 89.

Nachträgliche Erklärung, betreffend die Entschädigung der Zeugen, 100.

Schulen. Die reformirten Kinder sollen bis zur Admission zum Heiligen Abendmahl, und die katholischen Kinder bis zum zurückgelegten fünfzehnten Altersjahre die Primarschulen besuchen, 35.

Sollen durch die Regierungsstatthalter beaufsichtigt werden, 104.

Schwarzburg = Sondershausen, Fürstenthum. Freizügigkeitsvertrag mit der Schweiz, 120.

Solothurn. Reziprozierliches Verfahren gegen Weibspersonen in Paternitätsfällen, 30.

Speisewirthschaften. In denselben Spiel und Tanz verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Spiel und Tanz in den Pinten- und Speisewirthschaften verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Straßenpolizeigesetz. Ergänzung und Abänderung desselben, in Betreff der Breite der Ladungen auf Wagen, und der Führung der Wagen, 16.

Tabak. Gesetz über die Verbrauchssteuer, 65.

Tanzbewilligungen werden allein durch die Regierungsstatthalter erteilt, bei Truppenzusammenzügen oder Musterungen aber nicht ohne Genehmigung des kommandirenden Offiziers, 5.

Tanzen in den Pinten- und Speisewirthschaften verboten, 15.

Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.

Tuchmesser. Derselben neue Instruktion, 22.

Verbrecher. Uebereinkunft mit dem Königreiche Sardinien zu gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, 89.

- Nachträgliche Erklärung, betreffend die Entschädigung der Zeugen, 100.
- Vormundschaften. Wie bei den Bevogtungen verfahren werden solle, 87.
- Wagen (Fracht-). Dekret über die Breite der Ladungen, und über die Führung der Wagen auf den Straßen, 16.
- Fuhrlizenzverordnung, 60.
- Weibspersonen, unverheirathete. Anwesenheit von Zeugen bei der Niederkunft, 107.
- Wirthschaften. In den Pinten- und Speisewirthschaften Spiel und Tanz verboten, 15.
- Dieses Verbot auf unbestimmte Zeit verschoben, 119.
- Zeitungen. Posttarif für dieselben, 19.
- Zollgesetz vom 22. Wintermonat 1842, 46.
- Brückengelder für die Nar- und Zihlbrücken, 46. Weggeld an der Laubegg oder Garstadt, Einfuhr, 47. Ausfuhr, 48. Durchgangszoll, 49. Allgemeine Bestimmungen, 52. Strafbestimmungen, 53. Schlußbestimmungen, 57.
- Zoll- oder Gränzgebühren, eidgenössische. Fortbezug und Verwendung, 109.
- und Ohmgeldbeamte. Eintheilung in acht Klassen und Bestimmung derselben Besoldungen, 112.
- und Ohmgeldbureaux. Aufstellung, 116.
- Zufertigungsurkunden. Emolument für die Einschreibung und das Nachschlagungszeugniß, 3.